

Eidgenössische Abstimmung vom 18. April 1999 : die neue Bundesverfassung

Autor(en): **Tschanz, Pierre-André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **26 (1999)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-909787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



In unermüdlicher Kleinarbeit ist es Bundesrat Arnold Koller gelungen, die revidierte Bundesverfassung vors Volk zu bringen. Die Justitia, das Symbol der Gerechtigkeit, diente bei der Realisierung der Reform als Leitfigur. (Fotos: Keystone)

Eidgenössische Abstimmung vom 18. April 1999

Die neue Bundesverfassung

Volk und Kantone werden beim Urnengang vom 18. April über das Projekt einer neuen Bundesverfassung befinden, das der Bundesrat 1996 vorgestellt hat. Sein Bestreben war es, die Schweiz zum 150-Jahr-Jubiläum des modernen Bundesstaates mit einem an die heutige Zeit angepassten Verfassungstext auszustatten.

Der Schweizer Souverän hat am 18. April eine Entscheidung von weitreichender Bedeutung zu treffen. Er muss sich nämlich entscheiden, welche Verfassung er will: die gegenwärtige, die auf der Verfassung von 1848

Pierre-André Tschanz

beruht, 1874 einer Totalrevision unterzogen wurde und seither mehr als 140 Gesetzesänderungen erfahren hat, oder das Projekt, dem das Parlament am 17. Dezember des vergangenen Jahres zugestimmt hat. Mit einem doppelten Ja von Volk und Ständen wird die neue Verfassung die alte ablösen. Ein Nein würde das Scheitern der Bundesverfassungsreform bedeuten. Damit wäre eine weitere Niederlage zu verzeichnen. Denn nachdem das Projekt einer Totalrevision Mitte der achtziger Jahre gescheitert war, forderte das Parlament den Bundesrat 1987 auf, seine Arbeit

auf eine Aktualisierung des bestehenden Verfassungsrechts auszurichten.

Neue Bestimmungen

Das Projekt einer neuen Verfassung verfolgt in erster Linie das Ziel, den gegenwärtigen Text sprachlich zu modernisieren und mit einer systematischeren Anordnung formell anzupassen. Ausserdem ergänzt es das gegenwärtige Grundgesetz mit Bestimmungen auf der Verfassungsebene, die im jetzigen Text teilweise nicht enthalten sind (zum Beispiel internationale Gesetznormen, die von allgemeiner Bedeutung sind oder zu deren Einhaltung die Schweiz sich verpflichtet hat). «Das Recht auf die individuelle Freiheit beispielsweise oder das Prinzip des Proporz haben gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts unbestreitbar einen konstitutionellen Charakter, obwohl sie im Verfassungstext nicht explizit festge-

schrieben sind», erläuterte der Bundesrat 1996 in seiner Botschaft an das Parlament. Im Rahmen der Überarbeitung wurde also dieses ungeschriebene Verfassungsrecht in den Text der Verfassung aufgenommen. Denn eine ihrer Aufgaben ist es auch, für Transparenz zu sorgen.

Im Gegenzug wurden veraltete Bestimmungen gestrichen, die seit Jahrzehnten nicht mehr angewendet werden: beispielsweise das Verbot an die Adresse der Kantone, eine mehr als 300 Mann starke ständige Truppe zu halten. Das Projekt der neuen Bundesverfassung enthält auch eine Reihe neuer Bestimmungen, welche die heutige Verfassungsrealität widerspiegeln. So wird in der Präambel die Verantwortung von Volk und Kantonen gegenüber den künftigen Generationen und gegenüber der Schöpfung erwähnt.

Die nachhaltige Entwicklung wird als Ziel in der Präambel und namentlich in den Artikeln 2 und 73 festgelegt. Die Förderung der Chancengleichheit ist im Artikel 2 enthalten. Artikel 6 erwähnt ausdrücklich die Prinzipien der Subsidiarität sowie der Solidarität und unterstreicht, dass das Individuum neben seinen Rechten auch Pflichten hat. Zudem wurde ein ganzer Katalog an Grundrechten erstellt (Recht auf menschliche Würde, Verbot der Diskriminierung, Schutz vor Willkür, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Schutz der Privatsphäre, Sprachfreiheit usw.).

Die sozialen Ziele sind im Artikel 41 zusammengefasst, während sie bisher in verschiedenen Bestimmungen oder internationalen Abkommen figurierten. Artikel 50 verpflichtet den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Interessen der Städte, Agglomerationen und Berggebiete Rücksicht zu nehmen. Artikel 137 hebt die wichtige Rolle der Parteien beim Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess hervor und anerkennt damit ihre staatstragende Bedeutung.

Materielle Neuerungen

Auch wenn die Revision der Bundesverfassung, die 1995 Gegenstand einer breitangelegten und über Erwarten erfolg-

reichen Volksbefragung war (143 000 Exemplare des Vorprojekts wurden bestellt, 11 000 Privatpersonen nahmen Stellung), in erster Linie formeller Natur ist, bringt sie dennoch einige materielle Neuerungen. Man hat sich dabei jedoch auf Vorschläge beschränkt, die im Parlament einen breiten Konsens fanden, denn man wollte die Gesamtheit der Reform nicht durch zu umstrittene Elemente gefährden. Andere partielle Reformen sollten in nächster Zukunft diskutiert werden. Sie betreffen insbesondere institutionelle Belange (Justizreform, Reform der Volksrechte, Reform der Bundesregierung, Reform des Finanzausgleichs).

Erwähnenswert unter den materiellen Neuerungen sind die Integration der Behinderten (Art. 8), die den Gesetzgeber verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen gegen die Diskriminierung Handicapierter vorzugehen, die Möglichkeit der Abänderung von Kantonsgebieten ohne eidgenössische Abstimmung (gemäss Art. 53, al. 3 genügt dafür die Bewilligung der Bundesversammlung), das dem Bund erteilte Mandat zur Unterstützung mehrsprachiger Kantone (Art. 70) sowie die Bundeskompetenz zur Förderung von Kunst und Musik (Art. 69).

Die wichtigsten formellen Verbesserungen

Auf sprachlicher Ebene wurden im Projekt der neuen Verfassung Formulierungen gewählt, die dem heutigen Sprachgebrauch entsprechen. Fachausdrücke

Modifizierter Auslandschweizerartikel in der neuen Bundesverfassung

Art. 40 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

1 Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen.

2 Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Bund, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten, die Unterstützung sowie die Sozialversicherungen.

und Fremdwörter wurden nach Möglichkeit vermieden. Zur sprachlichen Berücksichtigung der Geschlechtergleichheit wurde entweder eine neutrale oder die weibliche und männliche Form gewählt. Ein Beispiel (Art. 8, Rechtsgleichheit): «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Hinsichtlich der Systematik ist der Aufbau klarer, und jeder Artikel ist mit einem spezifischen Titel versehen. Im übrigen sind die Artikel häufig kürzer als in der gegenwärtigen Verfassung.

Das neue Grundgesetz deckt das ganze Gebiet des Verfassungsrechts ab: Es enthält beispielsweise Bestimmungen über den Datenschutz, die als verfassungsrechtlich relevant betrachtet werden. Dagegen wurden einige Be-

Eidgenössische Volksabstimmung

Voll auf Re


Mit der Ablehnung der Volksinitiative des Hauseigentümergebietes sowie der Annahme der drei anderen Abstimmungsvorlagen ist der Souverän ein weiteres Mal in allen Punkten den Empfehlungen des Bundesrates und der Parlamentsmehrheit gefolgt.

Die bundesrätliche Verordnung zur Anpassung der Bestimmung über die Zusammensetzung der Landesregierung (Abschaffung der «Kantonsklausel») wurde von 74,7% der Stimmen (1 286 768 Ja gegen 436 518 Nein) und 21 Kantonen angenommen. Lediglich das Wallis und der Jura lehnten die Vorlage ab. In Genf (82,1%), Zürich (81,9%) und Basel-Stadt (80,9%) fiel die Zustimmung am klarsten aus.

stimmungen des gegenwärtigen Verfassungstextes auf die Gesetzesebene «zurückgestuft» wie beispielsweise das Absinthverbot.

INSERATE

Ecole Hôtelière de Genève "ES"
depuis 1914



ECOLE SUPERIEURE RECONNUE
PAR LA CONFEDERATION
ISO 9002

**ECOLE DE CADRES SUPERIEURS
ET FUTURS CHEFS D'ENTREPRISES**

PREMIER CYCLE (18 mois)	DEUXIÈME CYCLE (12 mois)
DIPLÔME de CADRE en gestion hôtelière et en restauration agréé par les cantons	DIPLÔME de CADRE SUPÉRIEUR en restauration et hôtellerie «ES» reconnu par la Confédération

Début des sessions : mai et novembre

Av. de la Paix 12 - 1202 Genève Tél. + +41/22/919 24 24 - Fax + +41/22/919 24 28

Eidgenössische Volksabstimmungen

18. April 1999

Bundesverfassung

13. Juni 1999

28. November 1999

Gegenstände noch nicht festgelegt.

AN INTERNATIONAL EDUCATION. AT SWITZERLAND'S
FINEST PRIVATE SCHOOL.



International Baccalaureate (IB) with Diploma
Swiss Matura • German Abitur • Swiss Commercial
Diploma • International Summercamps

Lyceum Alpinum Zuoz
THE LEGENDARY BOARDING SCHOOL

Dr. Linus Thali, Director, CH-7524 Zuoz/Engadine
Tel: + +41 81-851 3000, Fax: + +41 81-851 3099, www.lyceum-alpinum.ch